



Information für unsere Mandanten über die Besteuerung der Zuteilung von Alcon-Aktien

Die Finanzverwaltung beurteilt die Zuteilung der Alcon-Gratisaktien im Zuge der Abspaltung von der Novartis AG momentan entgegen der von der KPMG ausgegebenen Information als steuerpflichtigen Sachverhalt.

Gemäß BMF-Schreiben „ Einzelfragen zur Abgeltungsteuer; Neuveröffentlichung des BMF-Schreibens IV C 1 – S 2252/08/10004:017 2015/0468306“ unter der Überschrift „Folgen einer Abspaltung und einer Anteilsübertragung auf Aktionäre („spin-off, Abspaltung“) Rdnr 115a und 116 ist davon auszugehen, dass die Anschaffungskosten der Alcon-Aktien mit 0,00 CHF anzusetzen sind und erst bei Veräußerung zu einem steuerpflichtigen Vorgang führen.

In Urteilen des Finanzgerichtes Düsseldorf unter 13 K 2119/17 E und 13 K 1762/17 E wurde bei vergleichbaren ausländischen Abspaltungen hinsichtlich der Besteuerung bei Ausgabe der Gratisaktien entschieden, dass die Ausgabe nicht zu einer Besteuerung führt, sondern erst bei Veräußerung. Diese Verfahren sind beim BFH unter dem Aktenzeichen VIII R 9/19 anhängig.

Der Sachverhalt liegt der OFD-Karlsruhe zur Klärung vor.

Das Finanzamt (zumindest in Lörrach) beurteilt den Sachverhalt inzwischen folgendermaßen:

Die ursprünglichen Anschaffungskosten der Novartis-Aktien sind jeweils anteilig auf die Novartis-Aktien und die Alcon-Aktien aufzuteilen. Die Alcon-Aktien haben jeweils denselben Anschaffungspreis / Anschaffungszeitpunkt wie die entsprechenden Novartis-Aktien. Die Anschaffungskosten sind mit dem im jeweiligen Jahr maßgebenden Umrechnungskurs umzurechnen.

Wir berechnen Ihnen gerne die neuen Anschaffungskosten und ermitteln, ob eine eventuelle Steuerfreiheit des Veräußerungsgewinns von Novartis-Aktien und Alcon-Aktien besteht. Bitte sprechen Sie uns an.